



Erläuternder Bericht des Volkswirtschaftsdepartements zum Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz

11. Februar 2020

Zusammenfassung

In der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 wurde das Geldspielgesetz des Bundes (BGS) mit rund 73 Prozent Ja-Stimmen (Kanton Obwalden: 70 Prozent Ja-Stimmen) angenommen. Das Geldspielgesetz ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung bis am 1. Januar 2021 an das neue Recht anzupassen.

Die Kantone haben insbesondere festzulegen, ob Grossspiele (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert oder interkantonal durchgeführt werden) auf ihrem Gebiet zugelassen sind oder nicht. Ausserdem können sie Kleinspiele (Kleinlotterien, Tombolas, Lottos, lokale Sportwetten und neu kleine Pokerspiele) zulassen oder teilweise oder gar ganz verbieten. Weiter ist die Verwendung des Reingewinns aus Grosslotterien festzulegen.

Die notwendigen Anpassungen des kantonalen Rechts erfolgt in einem neuen Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz. Dieses löst die bisherigen Bestimmungen im Gesetz über das Markt- und Reisengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele samt dazugehöriger Verordnung und die Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele ab.

Wie bis anhin sollen Grossspiele, einschliesslich Geschicklichkeitsautomaten, und Kleinspiele im Kanton zugelassen bleiben. Auch sonst können die bisherigen Regelungen – soweit sie nicht neu durch den Bund geregelt werden – im neuen Einführungsgesetz übernommen werden. Neu sind auch kleine Pokerturniere im Kanton zulässig. Die Grundsätze über die Vergabe der Reingewinne aus Grossspielen (Beiträge aus dem Swisslos-Fonds) werden im Einführungsgesetz verankert.

1. Ausgangslage

Mit dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz [BGS; SR 935.51]) wurden das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten und das geltende Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz [SBG; SR 935.52]) in einem Gesetz zusammengefasst.

Die Ziele des Geldspielgesetzes sind:

- Widerspruchsfreie und transparente Regulierung des schweizerischen Geldspielsektors;
- Gewährleistung eines sicheren und transparenten Betriebs der Geldspiele;
- Angemessener Schutz der Bevölkerung angesichts des Gefährdungspotenzials der Geldspiele;
- Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit den Geldspielen;
- Generierung von Erträgen für das Gemeinwesen (AHV und IV, gemeinnützige Zwecke);
- Schaffung eines attraktiven und zeitgemässen Geldspielangebots;
- Harmonisierung der Bereiche Spielbanken, Lotterien und Sportwetten sowie Geschicklichkeitsspiele, soweit möglich und sinnvoll;
- Steuerbefreiung von Spielgewinnen bis zu einem bestimmten Limit;
- Zulassung von Online-Spielbankenspielen;
- Klare Abgrenzung der Vollzugskompetenzen von Bund und Kantonen.

Das neue Geldspielgesetz ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Zur Umsetzung des Bundesrechts wird den Kantonen eine Übergangsfrist von zwei Jahren, also bis zum 1. Januar 2021, eingeräumt.

2. Geltendes inner- und interkantonales Recht

Die Kantone müssen ihre Rechtsgrundlagen bis am 1. Januar 2021 dem neuen Geldspielgesetz anpassen. Folgende kantonalen Erlasse sind davon betroffen:

Gesetz über das Markt- und Reisendengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisendengewerbegesetz; GDB 975.1);

Verordnung zum Markt- und Reisendengewerbegesetz (GDB 975.11);

Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele (GDB 975.31);

Ausführungsbestimmungen über die Gebühren von Geschicklichkeitsspielautomaten und von Spiellokalen (GDB 975.11);

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV 1937; GDB 975.41);

Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW; GDB 975.42);

Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds (GDB 975.311) Kulturgesetz (Art. 6 Abs. 3 Bst. b und Art. 23 Abs. 2). (KG; GDB 451.1).

Vorschriften über die Verwendung des Reingewinns von Grossspielen enthält auch das Sportförderungsgesetz (GDB 418.1) Art. 20 f, jedoch ist in diesem Gesetz keine Anpassung notwendig.

Das Geldspielgesetz bedingt eine Anpassung der bisherigen Konkordate im Bereich der Geldspiele. Der Beitritt zu den totalrevidierten Konkordaten werden dem Kantonsrat in einer separaten Vorlage unterbreitet.

3. Bisherige Umsetzungsarbeiten

Das neue Geldspielgesetz wurde teilweise bereits umgesetzt. Im Nachtrag zum Steuergesetz (angenommen an der Volksabstimmung vom 22. September 2019) wurden Gewinne bis zum Betrag von einer Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, sowie Gewinne bis Fr. 1 000.– aus Kleinspielen und aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen steuerfrei erklärt.

Der Regierungsrat hat zudem – gestützt auf Ziffer 2 des Kantonsratsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) – der als Übergangslösung konzipierten Zusatzvereinbarung zur IVLW vom 28. Mai 2018 zugestimmt.

4. Neues Einführungsgesetz zum Spielgeldgesetz

Bestimmungen über Geldspiele finden sich heute im Markt- und Reisendengewerbegesetz und in der dazugehörigen Verordnung, in der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele, in den Ausführungsbestimmungen über die Gebühren von Geschicklichkeitsspielautomaten und von Spiellokalen und in den Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds. Neu werden die Bestimmungen über Geldspiele in einem Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz zusammengefasst. Auch die Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats sollen in einem Erlass zusammengefasst werden. Durch die Auslagerung der Bestimmungen über Geldspiele aus der Gesetzgebung zum Markt- und Reisendengewerbe kann auch die dadurch praktisch inhaltsleer gewordene Verordnung zum Markt- und Reisendengewerbegesetz aufgehoben werden.

5. Geldspiele

Das Geldspielgesetz verwendet den Oberbegriff „Geldspiele“. Diese werden wie folgt unterteilt:

- Spielbankenspiele;
- Grossspiele, einschliesslich Geschicklichkeitsspielautomaten;
- Kleinspiele, einschliesslich Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen;
- Bewilligungsfreie Geldspiele (kleine Geschicklichkeitsspiele, Spiele im privaten Kreis, Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung).

Spielbankenspiele werden im Geldspielgesetz abschliessend geregelt. Die Durchführung der Spielbankenspiele ist weiterhin den Spielbanken vorbehalten, die – wie bisher – eine Konzession des Bundes benötigen.

Unter die Grossspiele fallen automatisiert, interkantonal oder online durchgeführte Lotterien, Sportwetten und (grosse) Geschicklichkeitsspiele. Grossspiele bedürfen einer Bewilligung durch die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind im Geldspielgesetz abschliessend geregelt. Neu werden Geschicklichkeitsspielautomaten zu den Grossspielen gezählt.

Kleinspiele sind Kleinlotterien sowie lokale Sportwetten. Es handelt sich um Spiele mit kleinen Einsätzen und Gewinnmöglichkeiten. Neu zählen auch kleine Pokerturniere zu den Kleinspielen. Diese sind unter engen Rahmenbedingungen auch ausserhalb der Spielbanken zulässig. Die Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen bilden eine Untergruppe der Kleinlotterien (Tombolas, Lottos, Losziehen und ähnliche Spielarten). Vollzug und Aufsicht der Kleinspiele obliegen den Kantonen.

Nicht vom Geldspielgesetz erfasst werden Geldspiele im privaten Kreis und Geschicklichkeitsspiele, die weder automatisiert, noch interkantonale, noch online durchgeführt werden. Bewilligungsfrei erklärt das Geldspielgesetz auch kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Daten oder Dienstleistungen erfolgt. Für Schneeballsysteme gelten die Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb.

6. Regelungsmöglichkeiten der Kantone

Jeder Kanton kann Gross- und Kleinspiele generell oder einzelne Kategorien davon zulassen bzw. verbieten. Darüber hinaus kann der kantonale Gesetzgeber bei Kleinspielen über die bundesrechtlichen Regelungen hinausgehende Bestimmungen erlassen. Zudem hat er die zuständige Aufsichts- und Vollzugsbehörde bei Kleinspielen zu bezeichnen. Zu regeln ist auch die Verwendung der Reingewinne aus grossen Lotterien und Sportwetten (Swisslos-Fonds). Schliesslich sind die für die Beitragsgewährung zuständigen Stellen zu bezeichnen.

6.1 Regelungsbereiche bei Spielbankenspielen

Die Spielbankenspiele sind insbesondere die Tischspiele (Roulette, Black Jack, Poker etc.), die Spielautomatenspiele (soweit sie keine Grossspiele darstellen) und die grossen Pokerturniere (mit der Möglichkeit von hohen Einsätzen und Gewinnen). Das massgebliche Abgrenzungskriterium zu den Grosslotterien bildet die Anzahl Personen, denen das betreffende Spiel offensteht: Die Spielbankenspiele sollen bis maximal 1 000 Personen offenstehen, die Grosslotterien sollen demgegenüber mindestens 1 000 Personen pro Ziehung offenstehen. Für online durchgeführte Spiele gelten dieselben Abgrenzungskriterien. Spielbankenspiele sind im Geldspielgesetz umfassend und abschliessend geregelt.

In der Schweiz bestehen 21 konzessionierte Spielbanken. Acht dieser Spielbanken verfügen über eine A-Konzession (Grands Casinos), die anderen 13 besitzen eine B-Konzession (Kursäle). Der Hauptunterschied zwischen den Spielbanken des Typs A und B besteht im Spielangebot, das bei Spielbanken mit einer B-Konzession begrenzt ist. Spielbanken haben dem Bund eine Spielbankenabgabe zu entrichten. Wie schon im bisherigen Recht sieht das Geldspielgesetz aber eine Reduktion der B-Spielbankenabgabe bei Erhebung einer gleichartigen Abgabe durch den Kanton vor. Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Abgabe, darf aber nicht mehr als 40 Prozent vom Gesamttotal der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen. Die Reduktion der Abgabe gilt nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

Bereits das geltende Recht sieht eine Abgabe von 40 Prozent des Abgabesatzes gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts vor. Zudem hat sich der Kanton Obwalden im Jahr 2001 gegenüber den Kantonen Nidwalden und Uri vertraglich verpflichtet, eine entsprechende Abgabe zu erheben (Art. 2 Bst. b Interkantonale Vereinbarung über Spielbanken in der Region; Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Spielbanken in der Region vom 26. Januar 2001). Nach der besagten Interkantonalen Vereinbarung wird die Spielbankenabgabe unter den drei Kantonen gleichmässig verteilt (Art. 3 Abs. 1). Die Interkantonale Vereinbarung wurde von den drei Kantonsregierungen – mangels eines Anwendungsfalles – jedoch nie in Kraft gesetzt.

Die geltende Regelung über die Spielbankenabgabe kann unverändert in das neue Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz übernommen werden.

6.2 Regelungsbereiche bei Grossspielen

Lotterien und Wetten einer gewissen Grössenordnung dürfen in der Schweiz nur von der Swisslos (auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und im Kanton Tessin) und der Loterie Romande (auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone) durchgeführt werden. Grossspiele stehen unter Aufsicht einer interkantonalen Behörde. Die Kantone können einzelne Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Wetten, automatisierte Geschicklichkeitsspiele) verbieten.

Die Zulässigkeit von Grosslotterien und grossen Sportwetten wurde im Kanton nie angezweifelt. Grosslotterien und grosse Sportwetten sind verantwortlich für den Reingewinn, welcher den Kantonen jährlich von der Swisslos für gemeinnützige Zwecke abgeliefert wird. Soweit der Kanton Grosslotterien und grosse Sportwetten zulässt, muss er zwingend dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) beitreten. Die entsprechenden Beitrittserklärungen werden dem Kantonsrat mit einer separaten Vorlage unterbreitet.

Zu den Grossspielen zählt das Geldspielgesetz auch automatisiert durchgeführte Geschicklichkeitsspiele. Entsprechend unterstehen Geschicklichkeitsspielautomaten neu der Aufsicht der Interkantonalen Behörde. Die Kantone können die Geschicklichkeitsspielautomaten weiterhin mit einer Abgabe belegen. Reine Unterhaltungsspiele (Video-Spielgeräte, Flipperkästen) werden vom Geldspielgesetz nicht erfasst und sind daher auch nicht mehr bewilligungs- und abgabepflichtig.

Wie in den umliegenden Kantonen waren Geschicklichkeitsspielautomaten im Kanton Obwalden bisher zulässig. An der geltenden Rechtslage soll diesbezüglich nichts geändert werden. Auch die bisher erhobene Abgabe auf Geschicklichkeitsspielautomaten wird beibehalten, soweit es sich um Automaten mit Geld- oder Sachgewinnen handelt. Neu wird für reine Unterhaltungsspielautomaten ohne Geld- oder Sachgewinn (z.B. Video-Spiele oder Flipperkästen) keine Abgabe mehr erhoben.

6.3 Verteilung der Reingewinne

Das Geldspielgesetz und die beiden Geldspielkonkordate schreiben vor, dass die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport zu verwenden sind. Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist verboten. Die Reingewinne dürfen nicht in die Staatsrechnung einfließen und sind separat zu verwalten. Die Kantone haben in rechtsetzender Form das Verfahren, die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen und die Kriterien, welche die Stellen für die Gewährung von Beiträgen anwenden müssen, zu regeln. Bei der Gewährung der Beiträge achten die zuständigen Stellen auf eine möglichst rechtsgleiche Behandlung der Gesuche. Die Kantone können einen Teil der Reingewinne für interkantonale, nationale und internationale gemeinnützige Zwecke verwenden. Welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben, ist in geeigneter Form offenzulegen. Gemäss Art. 2 Abs. 2 IKV 2020 verwenden die Vereinbarungskantone einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird durch die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz eingelegt. Der Verteilschlüssel des Reingewinns aus Losen und übrigen Spielen ist in Art. 2 Abs. 3 IKV 2020 festgelegt. Demnach steht jedem Kanton vom Reingewinn aus Losen ein Fixum von Fr. 70 000.– zu, der Rest wird nach der Bevölkerungszahl verteilt. Der Reingewinn aus übrigen Spielen wird zu 50 Prozent nach der Bevölkerungszahl und 50 Prozent nach den Spieleinsätzen verteilt. Der Anteil am Reingewinn der beiden Spielkategorien steht nur denjenigen Kantonen zu, welche die entsprechende Spielkategorie zulassen.

Die Verwendung der von der Swisslos dem Kanton abgelieferten Reingewinne ist in den Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds (GDB 975.311) geregelt. Daneben finden sich weitere Regelungen in Art. 2 Abs. 2 Bst. d, Art. 5 Abs. 2 Bst. c und Art. 20 f. im Sportförderungsgesetz (GDB 418.1) und in Art. 6 Abs. 3 Bst. b und Art. 23 Abs. 2 im Kulturgebietgesetz (GDB 451.1)

Die bisherige Regelung entspricht den Bundesvorgaben bzw. den Vorgaben des Interkantonalen Rechts. Die Bestimmungen in den Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds über die Zuständigkeiten, die Vergabe und das Verfahren können deshalb ins Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz überführt werden.

6.4 Kleinspiele

Das Geldspielgesetz regelt die Kleinspiele, behält aber weitergehende Vorschriften der Kantone vor. Kleinspiele bedürfen einer kantonalen Bewilligung (Art. 32 BGS), die Kantone können Kleinspiele aber auch ganz untersagen (Art. 41 Abs. 1 BGS). Die Bewilligungsvoraussetzungen und die Höchstensätze sind im Bundesrecht umschrieben (Art. 33 ff. BGS, Art. 37 ff. Geldspielverordnung; SR 935.511). Unterschieden werden Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere. Die Reingewinne aus Kleinlotterien und lokalen Sportwetten müssen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Bundesrechtlich vorgegeben sind insbesondere die Höchstensätze für Kleinlotterien (Fr. 10.– für ein einzelnes Los, Fr. 100 000.– für die Summe aller Einsätze), lokale Sportwetten (Fr. 200.– für einen einzelnen Einsatz, Fr. 200 000.– für die Summe aller Einsätze pro Wettkampftag) und kleine Pokerturniere (Fr. 200.– Startgeld, maximal Fr. 300.– für alle Startgelder einer Spielerin oder eines Spielers an allen Turnieren, Fr. 20 000.– für die Summe aller Startgelder, Fr. 30 000.– für die Summe aller Startgelder aller Turniere). Die Veranstalterinnen und Veranstalter dürfen den Reingewinn der Spiele dann für ihre eigenen Zwecke verwenden, wenn sie sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen. Bei kleinen Pokerturnieren muss die Summe der Spielgewinne der Summe der Startgelder entsprechen.

Die Kantone können die maximale Summe aller Einsätze aller im Kanton in einem Jahr durchgeführten Kleinlotterien begrenzen (Art. 34 Abs. 7 BGS). Mit der IKV 2020 wird das Kontingent der Kantone auf Fr. 2.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung (bisher nach IKV 1937: Fr. 1.50) begrenzt. Eine Mindestsumme von Fr. 100 000.– steht jedem Kanton zur Verfügung. Die Übertragung eines Kontingents von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig (Art. 4 Abs. 2 IKV 2020). In Art. 4 Abs. 3 IKV 2020 wird die bisherige Regelung über die Kontingentsübertragung auf andere Kantone übernommen. Die Abtretung ungenutzter Kontingentsanteile hat sich insbesondere für kleine Kantone wie den Kanton Obwalden bewährt. Im Kanton Obwalden wurde in der Vergangenheit kaum je eine Kleinlotterie durchgeführt, entsprechend wurden die ungenutzten Kontingente anderen Kantonen übertragen. Das Geldspielgesetz enthält neue Rahmenbedingungen für Kleinlotterien. Nach bisheriger Praxis konnten die Veranstalter ihre Kleinlotterien mit wenig Aufwand über Swisslos abwickeln. Diese Unterstützung durch Swisslos ist ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr zulässig. Es ist davon auszugehen, dass in den Kantonen zukünftig weniger Kleinlotterien durchgeführt werden, da das Bewilligungsverfahren aufwändiger und damit kostspieliger wird und das wirtschaftliche Risiko ohne die bisherigen Zusicherungen durch Swisslos für Veranstalter steigt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass im Kanton Obwalden – wenn überhaupt – nur ausnahmsweise Gesuche um Kleinlotterien gestellt werden. Ähnlich ist die Situation im Bereich der lokalen Sportwetten. Beim hierfür zuständigen Finanzdepartement wurde mindestens im letzten Jahrzehnt nie ein Gesuch um Durchführung lokaler Sportwetten gestellt. Auch diesbezüglich ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zukunft keine entsprechenden Gesuche eingehen werden. Im Vergleich dazu wurde das Interesse an der Durchführung von kleinen Pokerturnieren schon mehrfach bekundet.

Eine spezielle Unterkategorie der Kleinspiele stellen Spiele dar, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist. Bisher wurde zwischen Lottos oder Tombolas unterschieden. Neu werden auch andere Spielarten bei Unterhaltungsanlässen erfasst. Der Bundesrat hat die Summe der Einsätze auf maximal Fr. 50 000.– festgesetzt. Weitergehende Regelungen überlässt der Bund den Kantonen.

Das mit Kleinspielen verbundene Gefahrenpotenzial wird als gering eingeschätzt. Neu sind kleine Pokerturniere zulässig. Von diesen Pokerturnieren geht aufgrund der strengen Auflagen des Geldspielgesetzes ebenfalls nur eine geringe Gefahr aus. Die bisherige Regelung ist an das Bundesrecht anzupassen, kann aber im Wesentlichen unverändert übernommen werden. Bei Kleinspielen an Unterhaltungsanlässen wird die Regelung des Kantons Nidwalden übernommen, wonach derartige Spiele mit einer Plansumme unter Fr. 10 000.– bewilligungsfrei sind.

6.5 Suchtprävention

Von den Geldspielen gehen verschiedene Gefahren aus. Im Vordergrund steht die Gefahr der Spielsucht. Mit Spielsucht gehen oft harte soziale und gesundheitliche Folgen und Begleitscheinungen einher: Die finanziellen Probleme führen häufig zu Verschuldung, manchmal auch zu Eigentums- und Vermögensdelikten. Betroffene leiden nicht selten zugleich an anderen psychischen Krankheiten und Abhängigkeiten. Sie sind auch von erhöhter Suizidgefahr und Arbeitslosigkeit betroffen. Daneben beeinträchtigt die Spielsucht oft auch die innerfamiliären Beziehungen und die persönliche Entwicklung der einzelnen Familienmitglieder.

Das Geldspielgesetz verpflichtet Veranstalterinnen von Geldspielen, angemessene Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht und exzessivem Geldspiel zu treffen. Minderjährige sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den online durchgeführten Grossspielen zugelassen. Für die anderen Grossspiele entscheidet die interkantonale Behörde je nach Gefährdungspotenzial über das Alter, welches zur Teilnahme berechtigt. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Die Kantone sind verpflichtet, Massnahmen zur Prävention vor exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und für deren Umfeld anzubieten.

Gemäss Art. 66 des Geldspielkonkordats werden 0,5 Prozent des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten Bruttospielertrags für Präventionsmassnahmen eingesetzt. Nach Art. 66 des Gesundheitsgesetzes (GG; GDB 810.1) stellt der Kanton selber oder durch Leistungsaufträge bedarfsgerechte Informations- und Beratungsangebote im Zusammenhang mit Suchtberatung (einschliesslich Verhaltenssucht) bereit. Kantonale Beratungsstelle ist die Fachstelle für Gesellschaftsfragen. Hilfe bieten auch das Kantonsspital (Psychiatrie) und die Caritas Luzern (Schuldenberatung).

7. Übernahme bzw. Änderungen des bisherigen Rechts

7.1 Markt- und Reisengewerbebesetz und die dazugehörige Verordnung und Ausführungsbestimmungen

Die Bestimmungen über Geldspiele im Markt- und Reisengewerbebesetz (GDB 975.1) werden punktuell (Spielbankenabgabe und Abgabe für Geschicklichkeitsspielautomaten) ins neue Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz übernommen. Mehrheitlich können die entsprechenden Bestimmungen aber aufgehoben werden, da insbesondere Geschicklichkeitsspielautomaten neu im Bundesrecht geregelt werden. Die Bestimmungen über Spiellokale werden nicht

übernommen, da das Geldspielgesetz ausreichende, zum Teil weitergehende Bestimmungen über den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten enthält.

Die Verordnung zum Markt- und Reisengewerbebesetz (GDB 975.11) enthält Zuständigkeitsregeln (Art. 1 bis 3) und Regelungen über Spiellokale (Art. 4 bis 15). Die Regelungen über Spiellokale können integral aufgehoben werden. Die Regelungen über die Zuständigkeiten werden, soweit es sich um die Zuständigkeitsregeln im Bereich des Markt- und Reisengewerbes handelt, ins Markt- und Reisengewerbebesetz übernommen. Die dadurch inhaltsleer werdende Verordnung zum Markt- und Reisengewerbebesetz kann aufgehoben werden.

Auch die Bestimmungen über Spiellokale in den Ausführungsbestimmungen über die Gebühren von Geschicklichkeitsspielautomaten und von Spiellokalen (GDB 975.111) können integral aufgehoben werden. Die in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen über Geschicklichkeitsspielautomaten werden, soweit nötig, in die neuen Ausführungsbestimmungen zum Geldspielgesetz übernommen und an das neue Recht angepasst.

7.2 Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele (GDB 975.31)

Die Bestimmungen über Tombolas und Lottos sind an die neue Terminologie des Geldspielgesetzes (Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen) anzupassen. Zuständig für Bewilligungen von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen bleiben weiterhin die Einwohnergemeinden. Neu sind Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen bis zu einer Plansumme von Fr. 10 000.– bewilligungsfrei. Detailregelungen zu den Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen werden in den Ausführungsbestimmungen zum Geldspielgesetz aufgenommen.

Die Voraussetzungen für Kleinlotterien und gewerbsmässige Wetten sind bundesrechtlich festgelegt. Die entsprechenden kantonalen Bestimmungen können aufgehoben werden. Die Bestimmungen über das Verfahren und die Zuständigkeiten können integral im Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz oder in die Ausführungsbestimmungen zum Geldspielgesetz übernommen werden.

Aufgehoben werden kann schliesslich die Bestimmung über Prämienanleihen. Dabei handelt es sich um eine unter Marktpreisen verzinsten Kapitalanleihe mit meist sehr langen Laufzeiten und niedrigem Nennwert. Die durch die niedrige Verzinsung eingesparten Beträge werden auf einzelne, durch Los bestimmte, zur Rückzahlung fällige Anleihen (Prämienlose) ausgeschüttet. Die ausgeschüttete Prämie beträgt dabei meist ein Vielfaches des Nennwerts der Anleihe. Die nicht gezogenen Prämienlose wurden am Ende der Laufzeit zum Nennwert zurückbezahlt. Die Bestimmungen über die Prämienanleihen im Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Art. 17 bis 32) wurden im Jahr 2008 aufgehoben (AS 2008 3437, Ziff. II 54), da dieses Finanzierungsinstrument seit Jahrzehnten in der Schweiz nicht mehr gebräuchlich war (Erläuternder Bericht zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Lotterien und Wetten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 25. Oktober 2002, S. 6).

7.3 Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds

Die Bestimmungen werden integral ins neue Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz übernommen. Damit wird eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Beitragsgewährung geschaffen.

8. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Das neue Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz setzt sich aus vier Themenbereichen zusammen: Grossspiele (Art. 1), Verwendung des Reingewinns aus Grossspielen (Art. 2 bis 7), Kleinspiele (Art. 8 und 9) und Abgaben (Art. 10 und 11).

8.1 Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz

Art. 1

Wie bisher sind Grossspiele im Kanton zugelassen. Grossspiele unterstehen der Aufsicht der interkantonalen Behörde (Comlot). Die Bewilligungsvoraussetzungen sind im Bundesrecht geregelt. Neu unterstehen auch Geschicklichkeitsspielautomaten der Aufsicht durch die interkantonale Behörde. Das Bundesrecht hält fest, dass pro Spiellokal höchstens 20 Geschicklichkeitsspielautomaten zulässig sind. Die Kantone können einen tieferen Höchstwert festlegen.

Derzeit gibt es im Kanton kein Spiellokal und nur noch eine Handvoll bewilligter Geschicklichkeitsspielautomaten. Einschränkungen in Bezug auf die maximal zulässige Anzahl Spielautomaten in Spiellokalen bestanden nach der bisherigen kantonalen Regelung nicht und sind auch nicht angezeigt. Die Anzahl der zulässigen Geschicklichkeitsspielautomaten an anderen öffentlich zugänglichen Orten, an denen gegen Bezahlung ein Gastronomie- oder Unterhaltungsangebot zur Verfügung gestellt wird, ist bundesrechtlich auf zwei Stück beschränkt. Weiter verbietet der Bund Geschicklichkeitsspielautomaten in der Nähe von Schulen oder Jugendzentren.

Art. 2

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Reingewinne von Grosslotterien und grossen Sportwetten nicht in die Staatsrechnung einfließen dürfen und separat zu verwalten sind (Art. 126 Abs. 1 BGS).

Die Reingewinne aus grossen Lotteriespielen und Wetten werden nach dem im regionalen Konkordat (IKV 2020) vorgesehenen Verteilschlüssel (Art. 2 Abs. 3 IKV 2020) auf die beteiligten Kantone verteilt. Vorab wird ein von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) jährlich bestimmter Teil des Reingewinns in die Stiftung Sportförderung Schweiz zur Förderung des nationalen Sports eingelegt (Art. 2 Abs. 2 IKV 2020). Der dem Kanton zufallende Reingewinn fliesst in den Swisslos-Fonds.

Die Verwendung der Mittel erfolgt insbesondere für Projekte in den Bereichen Kultur und Denkmalpflege, Sport, Umwelt und Entwicklungshilfe, Bildung und Forschung, Soziales und Gesundheit. Die Aufzählung entspricht den von Swisslos festgelegten Kategorien. Die Anpassung der Terminologie führt nicht zu einer Änderung der bisherigen Praxis. So fällt beispielsweise der Bereich „Natur“ unter die Rubrik „Umwelt“ und die bisherige Kategorie „Katastrophenhilfe“ unter den Bereich „Entwicklungshilfe“. In der Staatsrechnung wird die Verteilung der Swisslos-Gelder entsprechend dieser Kategorien zentral und transparent dargestellt.

Ein Teil des Reingewinns ist zweckgebunden für Präventionsmassnahmen zu verwenden (Art. 66 GSK). Zur Deckung des Verwaltungsaufwands werden weiterhin 2 Prozent eingesetzt.

Art. 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht gemäss Art. 11 und 12 der Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds.

In Abs. 2 wird aufgeführt, in welchen Fällen keine Beiträge gewährt werden:

- Bst. a: Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ist nach Art. 125 Abs. 3 BGS verboten. So dürfen beispielsweise die Reingewinne nicht für den Bau von Schulen oder für wirtschaftliche Sozialhilfe verwendet werden. Nicht gemeint sind damit aber Bereiche, in welchem das Gemeinwesen von Gesetzes wegen die Wahl hat, ob und in welchem Umfang es tätig wird. Zu denken ist insbesondere an Zahlungen in den Bereichen der Sport- und Kulturförderung. In der Regel unterstützt der Kanton in diesen Bereichen die Tätigkeit Dritter. In solchen Fällen ist die Gewährung von Beiträgen aus dem

Swisslos-Fonds unproblematisch. Zulässig wäre auch die Finanzierung besonderer Ausrüstungen für eine Schule (Hightech-Schulzimmer).

- Bst. b: Werden Projekte bereits über das ordentliche Budget zu einem wesentlichen Teil vom Kanton finanziert, so ist eine weitergehende Finanzierung durch Beiträge aus dem Swisslos-Fonds ausgeschlossen.
- Bst. c-h: Nicht unterstützt werden Projekte mit politischen, konfessionellen oder ideologischen Inhalten. Beiträge dürfen auch nicht zur Äufnung von Reserven verwendet werden. Ausgeschlossen ist sodann die Unterstützung von nicht öffentlichen Anlässen von privaten oder kommunalen Institutionen, Seminaren, Kongressen, Veranstaltungen mit ausschliesslichem Festcharakter oder Benefiz- und Wettbewerbsveranstaltungen. Swisslos-Gelder dürfen auch nicht zur Nach- und Restfinanzierung, an Darlehen oder für die Übernahme von Defiziten verwendet werden.

Abs. 3: Wie bisher werden Beiträge in der Regel nur an konkrete und kontrollierbare Projekte ausgerichtet.

Abs. 4: Das Bundesrecht gewährt keinen Anspruch auf Beiträge (Art. 127 Abs. 4 BGS). Dieser Grundsatz gilt – wie bisher – auch im kantonalen Recht.

Art. 4

Beiträge werden in erster Linie an Vorhaben im Kanton Obwalden ausgerichtet oder Vorhaben, die einen engen Bezug zum Kanton Obwalden aufweisen. Beiträge können aber auch an Vorhaben bezahlt werden, die für den Kanton Obwalden, die Region Zentralschweiz oder für die Schweiz von erheblicher Bedeutung sind. Schliesslich können Beiträge an Personen ausbezahlt werden, die ihren Wohnsitz im Kanton Obwalden haben oder sinngemäss die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Wichtigster Grundsatz der Beitragsvergabe ist eine möglichst rechtsgleiche Behandlung der Gesuche (Art. 127 Abs. 3 BGS). Daneben sind Kriterien wie die Eigenleistung oder die Finanzierung durch Dritte, die nachhaltige Wirkung des Vorhabens und der gesellschaftliche und kulturelle Wert zu berücksichtigen. Es handelt sich nicht um einen abschliessenden Kriterienkatalog. Er stellt eine Richtschnur bei der Beurteilung von Gesuchen dar, um eine möglichst rechtsgleiche Beitragsgewährung sicherzustellen. Die einzelnen Kriterien können bei der Prüfung von Gesuchen gewichtet werden. Der Regierungsrat kann nähere Vorgaben festlegen. Schlussendlich liegt es aber bei den einzelnen Vergabestellen, ihre konkrete Praxis in Richtlinien festzuhalten, damit eine möglichst rechtsgleiche Beitragsgewährung sichergestellt wird. Hierfür bedarf es aber keiner ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung, da Vollzugsrichtlinien – wie der Name schon sagt – einzig dem (einheitlichen) Vollzug eines gesetzlichen Auftrags dienen.

Art. 5

Wie bisher legt der Regierungsrat fest, welche Förderungsbereiche welchen Anteil am Reingewinn erhalten sollen. Gleichzeitig legt er auch fest, welche Behörde oder Amtsstelle für die Beitragsvergabe zuständig ist. Wie bisher wird dabei nicht der gesamte Reingewinn an die einzelnen Behörden und Amtsstellen verteilt. Ein vom Regierungsrat festzulegender Anteil wird für unvorhergesehene oder langfristige Vergaben zurückbehalten. Selbstredend darf auch dieser Gewinnanteil nur für Projekte in den in Art. 2 Abs. 2 erwähnten Bereichen eingesetzt werden. Je nach Förderungsbereich oder Projekt erfolgt die Vergabe durch den Regierungsrat, die Departemente, Ämter oder Abteilungen. Im Bereich der Kulturförderung entscheidet die kantonale Kulturkommission über die Gewährung von Beiträgen (Art. 6 Abs. 3 Bst. b Kulturgesetz; GDB 451.1).

Die Verteilung wird im Budget ausgewiesen. Da der Regierungsrat für die Verteilung des Reingewinns zuständig ist, kann der Kantonsrat im Rahmen der Budgetberatung keine Änderungen am Verteilschlüssel vornehmen.

Das Volkswirtschaftsdepartement budgetiert zusammen mit den involvierten Departementen die Swisslos-gelder, koordiniert die Zuteilung der Gesuche und sorgt zusammen mit den involvierten Departementen für eine mittel- und langfristige Planung grösserer Beiträge. Im Rahmen der ihnen zugeteilten Fondsmittel entscheiden die jeweiligen Behörden und Amtsstellen über Beitragsgesuche. Das Antragsrecht der Sportkommission gemäss Art. 5 des Sportförderungsgesetzes wird dadurch nicht berührt. Soweit der Regierungsrat für die Beitragsgewährung zuständig ist, stellt das zuständige Fachdepartement Antrag. Wie schon im bisherigen Recht überprüfen die jeweils zuständigen Vergabestellen die korrekte Verwendung der vergebenen Beiträge. Bei Vergaben durch den Regierungsrat obliegt die Aufsicht dem jeweils zuständigen Fachdepartement. In der Aufsicht eingeschlossen sind auch diejenigen Aufgaben, welche dem Kanton nach dem Geldspielkonkordat übertragen werden. Die Finanzkontrolle prüft die Einhaltung der Vergabekriterien im Rahmen ihrer ordentlichen Finanzaufsicht.

Der Swisslos-Fonds wird separat verwaltet (Art. 126 BGS). Zuständig ist – wie bisher – das Finanzdepartement. Schon im bisherigen Recht wurde aufgeführt, welche konkreten Aufgaben mit der Verwaltung des Fonds einhergehen.

Art. 6

Beiträge werden nur auf begründetes Gesuch hin ausgerichtet. Die Gesuchsteller sind entsprechend zur Mitwirkung verpflichtet und haben die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und allenfalls Belege beizubringen. Beiträge werden nur für ein konkretes Projekt oder eine konkrete Veranstaltung ausgerichtet. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen ist jeweils ein neues Gesuch einzureichen. Der Regierungsrat bestimmt die Einzelheiten zum Verfahren.

Wie in anderen Bereichen ist sicherzustellen, dass die für die Vergabe zuständigen Behörden und Amtsstellen unvoreingenommen entscheiden. Wer selber ein Gesuch stellt oder bei der gesuchstellenden Person eine Funktion inne hat, wer sonst in irgendeiner Weise persönlich vom Beitrag profitieren würde oder sonst wie befangen erscheint, darf nicht über das Gesuch entscheiden. Die auch für die Verwaltung sinngemäss geltenden Ausstandsregeln von Art. 47 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) sind einzuhalten. Diese Ausstandsregel wird in allgemeiner Form an dieser Stelle wiederholt, um sicherzustellen, dass die Beitragsvergabe nach objektiven Kriterien erfolgt. In den Ausstand zu treten haben auch Personen, welche den Entscheid vorbereiten (Art. 62 Staatsverwaltungsgesetz; GDB 130.1). Die Mitgliedschaft in einem Verein stellt in der Regel keinen Ausstandsgrund dar. Ein Vereinsmitglied übt keine Funktion im Verein aus und profitiert auch nicht direkt von einem Beitrag an den Verein.

Zugesicherte Beiträge verfallen nach zwei Jahren, falls sie innert dieser Frist nicht eingefordert werden oder das Projekt innert dieser Frist nicht verwirklicht oder gestartet und planmässig fortgesetzt wird. Die Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen. Bei grösseren oder langdauernden Projekten führen Verzögerungen aufgrund „äusserer Faktoren“ (z.B. Baueinsparungen) nicht automatisch zu einem Verfall der Beiträge. Massgebend ist, dass das Projekt „planmässig fortgesetzt“ wird. Wird festgestellt, dass schriftlich verfügte Bedingungen und Zahlungen nicht eingehalten werden, so wird die Auszahlung eingestellt. Wird der Mangel nicht behoben, verfallen die Beiträge. Werden unterstützte Projekte zweckentfremdet oder zerstört, können Beitragsleistungen verweigert, gekürzt oder zurückverlangt werden. Wer Beiträge erhalten hat, ist gegenüber der Bewilligungsinstanz zur Rechenschaft verpflichtet.

Art. 7

Gemäss Art. 128 BGS haben die zuständigen Stellen in geeigneter Form offenzulegen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben. Die Rechnung ist jährlich zu veröffentlichen. Diese Regelung galt schon bisher aufgrund des gesamtschweizerischen Konkordats.

Art. 8

Spiele mit geringen Einsätzen, einschliesslich kleiner Pokerturniere, werden als Kleinspiele bezeichnet. Eine Unterkategorie der Kleinspiele stellen Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (Tombolas, Lottos und vergleichbare Spielarten) dar (siehe Art. 9).

Das Bundesrecht regelt Kleinspiele detailliert (Art. 32 ff. BGS), lässt aber weitergehende Regelungen durch die Kantone offen. Wie bisher sind im Kanton Kleinspiele erlaubt, womit neu auch kleine Pokerturniere durchgeführt werden können. Derzeit sind keine kantonalen Einschränkungen in Bezug auf Kleinspiele vorgesehen. Um auf nicht absehbare, negative Entwicklungen korrigierend einwirken zu können, kann der Regierungsrat weitergehende Regelungen erlassen.

Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für Kleinlotterien (dazu gehören auch Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen, bei denen die Summe der Einsätze zwischen Fr. 50 000.– und Fr. 100 000.– beträgt) und kleinen Pokerturnieren ist das Volkswirtschaftsdepartement. Neu ist auch das Volkswirtschaftsdepartement zuständig für die Bewilligung und Aufsicht von lokalen Sportwetten.

Für die Bewilligung und die Aufsicht werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Art. 9

Für Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen gelten die bundesrechtlichen Vorgaben zu Kleinspielen nur teilweise. So muss auch bei diesen Kleinspielen ein Gewinnplan vordefiniert werden und die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Wie bei allen Kleinspielen dürfen Veranstalter und Veranstalterinnen, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, die Reingewinne für ihre eigenen Zwecke verwenden. Der Bund überlässt die Regelung von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen den Kantonen.

Neu sind Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen mit einer geplanten Einsatzsumme von weniger als Fr 10 000.– bewilligungsfrei. Die gleiche Regelung kennt der Kanton Nidwalden. Dadurch werden die Veranstalter und die Bewilligungsbehörden von administrativen Arbeiten befreit, und der für gemeinnützige Zwecke zu verwendende Gewinn wird erhöht. Bewilligungsfreiheit bedeutet aber nicht, dass die Veranstalter keine Regeln zu beachten hätten. So legt der Regierungsrat auch für bewilligungsfreie Kleinlotterien die maximale Höhe der einzelnen Einsätze und die minimalen Gewinnchancen fest. Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen dürfen nur Vereine mit Sitz im Kanton Obwalden durchführen. Schliesslich darf ein Veranstalter im Jahr nur eine (bewilligungspflichtige oder bewilligungsfreie) Kleinlotterie durchführen. So ist einem Veranstalter im gleichen Kalenderjahr nicht die Durchführung einer Kleinlotterie und einer (bewilligungsfreien) Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass gestattet. Auch Veranstalter von bewilligungsfreien Kleinlotterien haben auf Verlangen den zuständigen Behörden die notwendigen Unterlagen (z.B. Gewinnplan, Abrechnung) vorzulegen. Verstösst ein Veranstalter gegen die Vorschriften, so kann eine Sperre bis zu fünf Jahren verfügt werden.

Nach geltendem Recht dürfen auch „Gesellschaften“ Tombolas durchführen und Lottospiele können auch Vereinen bewilligt werden, welche wechselweise im Kanton Obwalden und Nidwalden ihren Sitz haben. Diese schwer fassbaren Regelungen werden nicht ins Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz übernommen. Ebenfalls verzichtet wird auf das bisher ausdrücklich erwähnte Verbot von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen am Karfreitag, Oster-

und Pfingstsonntag, dem Eidgenössischen Bettag sowie am Weihnachtstag. Die Zulässigkeit von Veranstaltungen an diesen hohen Feiertagen richtet sich nach den Bestimmungen des Ruhetagsgesetzes (GDB 975.2).

Zuständig für die Bewilligung von Tombolas und Lottospielen war nach bisherigem Recht der Einwohnergemeinderat. Der bisherigen Regelung entsprechend bleibt die Zuständigkeit bei den Einwohnergemeinden, jedoch wird nicht mehr ausdrücklich der Einwohnergemeinderat als zuständig erklärt. Die Einwohnergemeinden können in einem Reglement bestimmen, ob die Bewilligung durch die Verwaltung erteilt wird. Ohne entsprechende Regelung ist der Einwohnergemeinderat für die Bewilligungserteilung zuständig. Für das Bewilligungsverfahren und die Aufsicht können kostendeckende Gebühren bis maximal Fr. 500.– erhoben werden. Der Gebührenrahmen ist vergleichbar mit der heutigen Regelung: maximal Fr. 100.– für Tombolas, maximal 2 Prozent der Bruttoeinnahmen bei Lottos, was bei einem Bruttogewinn von Fr. 25 000.– einer Gebühr von Fr. 500.– entsprechen würde. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Kleinlotterien unter einer Plansumme von Fr. 10 000.– bewilligungs- und damit auch gebührenfrei sind.

Art. 10

Spielbanken werden im Geldspielgesetz abschliessend geregelt. Der Bund erhebt eine Spielbankenabgabe, welche für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt ist. Für Spielbanken mit B-Konzession wird die Spielbankenabgabe um maximal 40 Prozent reduziert, soweit der Standortkanton eine gleichartige Abgabe erhebt (Art. 122 BGS). Die Abgabemässigungen gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

Die Abgabe von 40 Prozent entspricht der geltenden Regelung.

Art. 11

Reine Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (z.B. Videospiele oder Flipper-Kästen) werden vom Geldspielgesetz nicht mehr erfasst und sind somit auch nicht mehr abgabepflichtig. Die im geltenden Recht vorgenommene Unterscheidung von Abgaben für Geschicklichkeitsspielautomaten mit und ohne Geldgewinn kann dementsprechend nicht integral ins Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz überführt werden. Neu wird für Geschicklichkeitsspielautomaten mit einem Sachgewinn (z.B. ein Automat mit Greifarm, mit dem ein Plüschtier herausgegriffen werden kann) pro Jahr eine Abgabe zwischen Fr. 200.– und Fr. 1 000.– erhoben. Für Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn liegt die Gebühr zwischen Fr. 2 000.– und Fr. 5 000.–.

Der Regierungsrat setzte nach bisherigem Recht die Abgabe für Spielautomaten ohne Geldgewinn bei Fr. 600.– und für Spielautomaten mit Geldgewinn bei Fr. 2 000.– fest. Es ist geplant, dieselben Ansätze in dieser Grössenordnung zu übernehmen. Der mutmassliche Umsatz kann dabei von der Einsatzhöhe (bis einem oder bis zwei Franken) abhängig gemacht werden.

Wie bereits ausgeführt, sind reine Unterhaltungsautomaten ohne Gewinnmöglichkeit nicht mehr bewilligungs- und damit auch nicht mehr abgabepflichtig. Damit kann – soweit nötig – ein attraktives Spielangebot angeboten werden. Für Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten soll aber bewusst weiterhin eine prohibitiv wirkende Abgabe entrichtet werden.

Geschicklichkeitsspielautomaten werden von der interkantonalen Behörde bewilligt und sie unterstehen deren Aufsicht. Zur Erhebung der Abgabe hat die Betreiberin oder der Betreiber die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Spiellokale sind nicht mehr bewilligungspflichtig und werden daher auch nicht mehr besteuert.

8.2 Sportförderungsgesetz

Art. 21

Die Grundsätze der Zuständigkeiten, der Beitragsberechtigung sowie der Mittel werden neu nicht mehr ausschliesslich in Ausführungsbestimmungen, sondern im Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz geregelt. Entsprechend kann in allgemeiner Form darauf verwiesen werden, dass der Regierungsrat die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regelt.

7.3 Gesetz über das Markt- und Reisendengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisendengewerbegesetz)

Titel

Der Titel des Gesetzes kann auf den bisherigen Kurztitel beschränkt werden.

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a, Überschrift nach Art. 9, Art. 10 bis 17, Überschrift nach Art. 17, Art. 18 sowie Art. 19 Abs. 2 Bst. f und g

Die geltenden Regelungen über Geldspiele werden aufgehoben und – soweit notwendig – im neuen Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz integriert (siehe die dazugehörigen Ausführungen).

Art. 1a

Die Zuständigkeitsregelungen der Verordnung zum Markt- und Reisendengewerbegesetz (Art. 1 Bst. a, Art. 2 und Art. 3) im Bereich des Markt- und Reisendengewerbes werden ohne inhaltliche Änderung als Art. 1a ins Markt- und Reisendengewerbegesetz überführt. Die damit inhaltstleerte Verordnung zum Markt- und Reisendengewerbegesetz kann somit vollständig aufgehoben werden.

9. Inkrafttreten / Koordination mit den Geldspielkonkordaten

Das Geldspielgesetz sieht vor, dass die Kantone innert zwei Jahren seit dessen Inkrafttreten, also bis zum 1. Januar 2021, das kantonale Recht anzupassen haben. Es ist geplant, das Einführungsgesetz auf dieses Datum hin in Kraft zu setzen.

Das neue Einführungsgesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und der IKV 2020 wird dem Kantonsrat mit einer separaten Vorlage unterbreitet. Eine Koordination zwischen dem Beitritt zu den beiden Konkordaten und dem Erlass des Einführungsgesetzes zum Geldspielgesetz ist nicht zwingend notwendig aber sinnvoll.

10. Ausführungserlass des Regierungsrats

Das neue Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz behält dem Regierungsrat folgende Regelungspunkte vor:

- Konkretisierung des Kriterienkatalogs für die Beitragsvergabe;
- Verfahren zur Beitragsvergabe;
- Einsätze und Gewinnchancen bei Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen;
- Verfahren zur Bewilligung von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen;
- Maximaleinsätze und Abgabehöhe für Geschicklichkeitsspielautomaten;
- Veranlagungs- und Bezugsverfahren für die Abgabe auf Geschicklichkeitsspielautomaten.

Die Ausführungsbestimmungen liegen noch nicht in einer ausgearbeiteten Form vor. Jedoch sieht das neue Einführungsgesetz einen relativ engen Regelungsspielraum vor. Innerhalb dieses Spielraums sollen die bereits heute bestehenden Regelungen weitgehend beibehalten werden.

Eine Konkretisierung des Kriterienkatalogs für die Beitragsvergabe ist derzeit nicht vorgesehen. Die einzelnen Amtsstellen und Behörden haben in der Vergangenheit eine Beitragspraxis erarbeitet.

In Bezug auf das Verfahren zur Beitragsvergabe kann die bestehende Regelung übernommen werden. Gesuche müssen schriftlich und begründet bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Das Gesuch muss Angaben zum Projekt (Inhalt, Ort, Zeit, Verantwortlichkeit, Organisation) und Aussagen über das Budget und den Finanzierungsplan enthalten.

Die bestehenden Bestimmungen über Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen sollen – soweit notwendig – beibehalten werden. Der Einsatz bei Geschicklichkeitsspielautomaten soll maximal Fr. 2.– betragen. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den bisherigen Ansätzen. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Bewilligungsnehmer bzw. die Bewilligungsnehmerin. Bei Inbetriebnahme bzw. Ausserbetriebssetzung ist die Abgabe pro rata zu bezahlen.

11. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die ausschliessliche Zuständigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht für die Bewilligung und Aufsicht von Grossspielen bewirkt eine geringfügige Entlastung für den Kanton. Im Bereich der kleinen Pokerturniere ist aber von einem nicht zu unterschätzenden Mehraufwand auszugehen. Sollten im Kanton Obwalden künftig Kleinlotterien durchgeführt werden, so wäre auch diesbezüglich mit einem Mehraufwand zu rechnen, da die Unterstützung der Swisslos bei der Durchführung von Kleinlotterien per 1. Januar 2021 entfallen wird. Ohnehin sind im Bereich der Kleinspiele noch diverse Fragen offen, welche zu einem unabsehbaren, zusätzlichen Aufwand führen können (z.B. Koordination zwischen den Kantonen, wenn Veranstalter Kleinspiele in verschiedenen Kantonen durchführen oder Aufsicht bei Übertragung von Kontingentsanteilen von Kleinlotterien an andere Kantone). Ob die bestehenden Ressourcen für die Bewältigung der neuen Aufgaben ausreichen, hängt aber schlussendlich auch von der Anzahl der entsprechenden Gesuche ab. Einnahmenseitig ist mit einem Rückgang der Gebühren im Zusammenhang mit Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen zu rechnen, da diese bis zum Einsatztotal von Fr. 10 000.– bewilligungsfrei sind. Diese Mindereinnahmen gehen einerseits zulasten der Einwohnergemeinden, wobei andererseits in gleichem Masse auch der damit verbundene Aufwand reduziert wird. Die Gebühreneinnahmen beim Kanton dürften sich dagegen leicht erhöhen, insbesondere im Hinblick auf die neu zugelassenen kleinen Pokerturniere.

Nicht hier zu behandeln sind die Mindereinnahmen durch die vom Bundesrecht vorgesehene Steuerfreiheit von Geldspielgewinnen bis Fr. 1 000 000.–. Die entsprechende Anpassung des Steuergesetzes wurde an der Volksabstimmung vom 22. September 2019 angenommen.

Glossar / Abkürzungen

BGS	Bundesgesetz über Geldspiele
Comlot	Interkantonale Lotterie- und Wettkommission
FDKG	Fachdirektorenkonferenz Geldspiele, bisher Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz FDKL
Geldspiele	Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht.
Grossspiele	Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonale oder online durchgeführt werden.
GSK	Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat löst die > IVLW ab
IKV	Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien aus dem Jahr 1937 (IKV 1937) wird durch die Vereinbarung aus dem Jahr 2020 (IKV 2020) abgelöst; Grundlage für Swisslos
IVLW	Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten, wird durch das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat > GSK abgelöst
Kleinspiele	Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, welche je weder automatisiert noch interkantonale noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere).
Lotterien	Geldspiele, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird.
Lotto	Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass mit Naturalpreisen
Pokerturnier	Geldspiel, welches Spielbanken vorbehalten ist, wobei kleine Pokerturniere mit geringem Einsatz auch ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden können
Sportwetten	Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses.
Geschicklichkeitsspiele	Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt.
Spielbankenspiele	Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen; ausgenommen sind die Sportwetten, die Geschicklichkeitsspiele und die Kleinspiele.
Tombola	Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass mit Naturalpreisen